

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR Dienstleistungen, Warenlieferungen und Produktionen

der Aeneas Beteiligungsgesellschaft mbH

(Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 30.03.2010 alle davor veröffentlichten werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.)

1. Grundlagen

1.1 Die Aeneas Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (Im Folgenden „Aeneas“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen werden.

1.2 Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie von Aeneas schriftlich bestätigt werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform müsste ausdrücklich schriftlich erfolgen. Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung von Verträgen oder einzelner Vertragsbestandteile werden ausdrücklich als solche bezeichnet und erfolgen bei sonstiger Rechtsunsirksamkeit schriftlich in Papierform.

Im sonstigen Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien ist die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragsparteien mit Fax oder anderen elektronischen Medien (E-Mail) kommunizieren.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur akzeptiert, sofern dies im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch Aeneas bedarf es jedoch nicht.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Für die Wahrung von Fristen gilt das Datum der Zustellung beim Empfänger. Gibt der Auftraggeber Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig bekannt und gehen ihm deshalb an, von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der Aeneas, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen, nicht zu, so gelten die Schriftstücke trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der Aeneas gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse gesandt wurden.

1.6 Alle Angebote von Aeneas sind freibleibend.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und/oder dem Angebot und der Auftragsbestätigung durch Aeneas, sowie im Falle eines Briefing-Protokoll. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Aeneas. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit seitens Aeneas.

2.2 Alle Leistungen von Aeneas (insbesondere alle Zeitpläne, Vorentwürfe, Grundrisspläne, Zeitpläne, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, alle farbige Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang beim Auftraggeber von diesem freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.

2.3 Der Auftraggeber wird Aeneas zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Aeneas wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Dokumente, Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Patentrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Aeneas haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Aeneas wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber Aeneas schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr

durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3. Fremdleistungen- Subunternehmer-Beauftragung Dritter

3.1 Aeneas ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, in jedem Fall aber auf Rechnung des Auftraggebers. Aeneas wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

3.3 Soweit Aeneas notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Aeneas.

4. Termine

4.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von Aeneas schriftlich zu bestätigen.

4.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von Aeneas aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Auftraggeber und Aeneas berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Befindet sich Aeneas in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er Aeneas schriftlich eine Nachfrist von zumindest 21 Arbeitstagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Aeneas.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung

5.1 Aeneas ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Befragen von Aeneas weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von Aeneas eine taugliche Sicherheit leistet;

d) über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wird, welches kostendeckendes Vermögen abgewiesen wird oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt.

5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Aeneas fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 21 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt (siehe auch 4.3).

6. Entgelt / Verrechnung / Honorar

6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch von Aeneas:

a) für Dienstleistungen jeglicher Art immer quartalsweise bevor diese erbracht werden

b) für Contentproduktionen nachdem diese erbracht und vom Auftraggeber abgenommen wurden.

c) für Warenlieferungen die jeweilige dem Angebot zugrundeliegende Kondition.

Aeneas ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes, zur Sicherung oder Dollar Kurs Risikominimierung Anzahlungen und Vorschüsse zu verlangen.

6.2 Jedes Angebot versteht sich als Netto Angebot, zusätzlich der Umsatzsteuer und allfälligen Abgaben in gesetzlicher Höhe.

6.4 Mangels anderslautender Vereinbarung hat Aeneas im Einzelfall für erbrachte

Contentproduktions Leistungen und die Überlassung der Urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

6.5 Alle Leistungen von Aeneas, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle Aeneas erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

6.4 Kostenvorschläge sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Aeneas schriftlich veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, wird Aeneas den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 10% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvorschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

6.5 Für alle Arbeiten von Aeneas, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Aeneas das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Auftraggeber an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte, nicht aufgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Aeneas zurückzustellen.

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von Aeneas gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erbringung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von Aeneas.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die Verzugszinsen in der Höhe von 12% (zwölf) Prozent. Weiteres verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs Aeneas die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahngebührens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann Aeneas sämtliche im Rahmen sowie in dem dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist Aeneas nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen. Würde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich Aeneas für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

7.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Aeneas aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von Aeneas schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8. Eigentumsrecht und Urheberrecht

8.1 Alle Leistungen von Aeneas, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Aeneas und können von Aeneas jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Entgelts das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Auftraggeber die Leistungen von Aeneas jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Aeneas setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Aeneas dafür in Rechnung gestellten Entgelte voraus.

8.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Aeneas Leistungen, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind für mit ausdrücklicher Zustimmung von Aeneas und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

8.3 Für die Nutzung von Leistungen von Aeneas, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von Aeneas erforderlich. Dafür sind Aeneas und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

8.4 Für die Nutzung von Leistungen von Aeneas bzw. von Werbemitteln, für die Aeneas konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Auftrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung von Aeneas notwendig.

8.5 Der Auftraggeber haftet Aeneas für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

9. Kennzeichnung

9.1 Aeneas ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen von Aeneas auf den Auftraggeber und allenfalls auf andere Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9.2 Aeneas ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internetseite mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweise).

10. Gewährleistung

10.1 Der Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Lieferung/Leistung durch Aeneas, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist eine Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

10.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch Aeneas zu. Aeneas wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber Aeneas alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Aeneas ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Aeneas mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

10.3 Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Aeneas haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber Aeneas gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

10.5 Verbindliche Garantiefristen sind in den jeweiligen Angeboten der jeweiligen Produkte gesondert ausgewiesen.

11. Haftung und Produkthaftung

11.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Aeneas für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangel-/Vermögensschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver oder negativer Verletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

11.2 Jegliche Haftung von Aeneas für Ansprüche, die auf Grund der von Aeneas erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Aeneas ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet Aeneas nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter, der Auftraggeber hat Aeneas diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung durch Aeneas. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

12. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Aeneas die vom Auftraggeber bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Konto-überweisung) für Zwecke der Vertrags-erfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke automatisationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber ist

einverstanden, dass ihm
elektronische Post zu
Werbezwecken bis auf Widerruf
zugesendet wird.

13. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen Aeneas und dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort ist Wien. Bei Versand von Waren geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald Aeneas die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

Als Gerichtsstand für alle sich zwischen Aeneas und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von Aeneas sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Ungeachtet dessen ist Aeneas berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.